Reglement über die Justizverwaltung

Vom 28. November 2019 (Stand 1. Oktober 2023)

Das Obergericht des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8c des Gesetzes vom 17. Mai 1992 über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, RB 2.3221),

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

[1] Dieses Reglement vollzieht die Bestimmungen des GOG über die Justizverwaltung.

Artikel 2 Behörden

[1] Die Bestimmungen des GOG über die Justizverwaltung werden vollzogen durch:

a) Aufsichtskommission
b) Verwaltungskommission
c) * Administrative Leitung im Auftrag der Verwaltungskommission

Artikel 3 Aufsichtskommission

[1] Die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit, die Beratung und Abstimmung richten sich nach dem GOG.

Artikel 4 * Verwaltungskommission: Zusammensetzung

[1] Die Kommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einer Stellvertretung und drei Mitgliedern.

[2] Der oder die Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei Mitglieder gehören dem Obergericht an und werden von der Aufsichtskommission gewählt. Das fünfte Mitglied ist das Landgerichtspräsidium I Uri.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Artikel 5 Verwaltungskommission: Anhörungsrecht

[1] Berührt ein Geschäft eine andere richterliche Behörde als das Obergericht oder das Landgerichtspräsidium oder Landgericht Uri, ist diese anzuhören.

[2] … *

Artikel 6 * Verwaltungskommission: Beschlussfähigkeit

[1] Die Beschlussfähigkeit der Kommission richtet sich nach Artikel 80 Absatz 1 der Kantonsverfassung (RB 1.1101).

Artikel 7 Verwaltungskommission: Abstimmung

[1] Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.

Artikel 8 * Zuständigkeiten: Aufsichtskommission

[1] Die Aufgaben der Aufsichtskommission im Rahmen der Justizverwaltung richten sich nach den Bestimmungen des GOG.

Artikel 9 * Zuständigkeiten: Verwaltungskommission

[1] Die Verwaltungskommission ist das administrative Leitungsorgan der richterlichen Behörden. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Verabschiedung des Budgets zu Handen des Landrates sowie die personellen, organisatorischen und übrigen administrativen Belange. Sie kann Aufgaben zur Erfüllung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren.

Artikel 9a *Personalrechtliche Verfügungen

[1] Die Anstellung des Personals richtet sich nach Artikel 8b GOG.

Artikel 10 Administrative Leitung *

[1] Die administrative Leiterin oder der administrative Leiter ist die Stabsstelle der richterlichen Behörden des Kantons Uri und nimmt Aufgaben für alle richterlichen Behörden wahr.

[2] Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil. Sie oder er bereitet die Geschäfte der Verwaltungskommission vor und setzt deren Beschlüsse um.

[3] Wahlbehörde ist die Verwaltungskommission. *****

Artikel 11 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
28.11.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	AB 20.12.2019
22.04.2022	01.05.2022	Artikel 5 Abs. 2	aufgehoben	AB 29.04.2022
22.04.2022	01.05.2022	Artikel 6	totalrevidiert	AB 29.04.2022
22.04.2022	01.05.2022	Artikel 8	totalrevidiert	AB 29.04.2022
22.04.2022	01.05.2022	Artikel 9	totalrevidiert	AB 29.04.2022
22.04.2022	01.05.2022	Artikel 9a	eingefügt	AB 29.04.2022
13.09.2023	01.10.2023	Artikel 2 Abs. 1, c)	eingefügt	AB 22.09.2023
13.09.2023	01.10.2023	Artikel 4	totalrevidiert	AB 22.09.2023
13.09.2023	01.10.2023	Artikel 9a	totalrevidiert	AB 22.09.2023
13.09.2023	01.10.2023	Artikel 10	Titel geändert	AB 22.09.2023
13.09.2023	01.10.2023	Artikel 10 Abs. 3	geändert	AB 22.09.2023

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	28.11.2019	01.01.2020	Erstfassung	AB 20.12.2019
Artikel 2 Abs. 1, c)	13.09.2023	01.10.2023	eingefügt	AB 22.09.2023
Artikel 4	13.09.2023	01.10.2023	totalrevidiert	AB 22.09.2023
Artikel 5 Abs. 2	22.04.2022	01.05.2022	aufgehoben	AB 29.04.2022
Artikel 6	22.04.2022	01.05.2022	totalrevidiert	AB 29.04.2022
Artikel 8	22.04.2022	01.05.2022	totalrevidiert	AB 29.04.2022
Artikel 9	22.04.2022	01.05.2022	totalrevidiert	AB 29.04.2022
Artikel 9a	22.04.2022	01.05.2022	eingefügt	AB 29.04.2022
Artikel 9a	13.09.2023	01.10.2023	totalrevidiert	AB 22.09.2023
Artikel 10	13.09.2023	01.10.2023	Titel geändert	AB 22.09.2023
Artikel 10 Abs. 3	13.09.2023	01.10.2023	geändert	AB 22.09.2023